

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 18

Freiburg i. Br., 9. September

1943

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung zur Ergänzung der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, Badischen Anteils vom 27. Februar 1934.

Erzbischöfliche Verordnung

zur Ergänzung der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils vom 27. Februar 1934.

Artikel I.

(1) Bei § 2 der Satzung wird folgender Absatz 5 hinzugefügt: Die Satzungen der nachstehenden Stiftungen

1. Erzbischöfl. Vinzerfond in Freiburg i. Br.
2. Erzbischöfl. Seminarfond in Freiburg i. Br.
3. Erzbischof Hermann-Stiftung in Freiburg i. Br.
4. Domsabrikfond in Freiburg i. Br.
5. Allgemeine Kath. Kirchenkasse in Freiburg i. Br.
6. Kath. Pfarrpründekasse in Freiburg i. Br.
7. Kath. Interkalar-kasse in Freiburg i. Br.
8. Pfälzer Kath. Kirchenschaffnei in Heidelberg,
9. Breisgauer Kath. Religionsfond in Freiburg i. Br.
10. Breisacher Kath. Praebendefond in Freiburg i. Br.
11. Bruchjaler Geistlicher Seminarfond in Heidelberg,
12. Pensionsfond der Priester der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils,
13. Pensionsfond für die Beamten der Kath. Kirchlichen Vermögensverwaltung und der Erzb. Bauämter im badischen Anteil der Erzdiözese Freiburg.

sind als Anlage 1—13 dieser Satzung beigelegt.

(2) Bei § 3 wird nachstehender Absatz 2 hinzugefügt: Die Satzungen der nachgenannten Stiftungen

14. Erzbischof Bernhard-Fond in Freiburg i. Br.
 15. Erzbischöfl. Interkalarfond in Freiburg i. Br.
 16. Schägler'sche Stipendienstiftung in Freiburg i. Br.
- sind als Anlage 14—16 dieser Satzung angeschlossen.

Artikel II.

Nach § 6 der Satzung wird als § 6a nachstehende Bestimmung eingeschaltet:

§ 6a.

Für die in §§ 5 und 6 genannten örtlichen Stiftungen, also für die kath. Kirchenfonde (Kapellenfonde), Pfarrfonde und Pfarrpründen, Kaplaneipründen, Baufonde, Vikariatsfonde und Frühmeßfonde, Mesner- und Organistenfonde, gelten die in Anlage 17—22 enthaltenen einheitlichen Satzungen, soweit nicht Sondersatzungen erlassen worden sind.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1942 in Kraft.

Freiburg im Br., den 21. Dezember 1942.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Anlage 1.

Sagung des Erzbischöflichen Linzerfonds in Freiburg i. Br.

§ 1.

(1) Der bei Errichtung der Erzdiözese Freiburg dem Erzbistum zur Dotation des Erzb. Stuhles überwiesene Linzerfond gehört zu dem dem Erzbistum gewidmeten Vermögen und ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat die Aufgabe, für die Besoldung des Erzbischofs und darüber hinaus die Zwecke der Diözesanverwaltung aufzukommen.

(3) Er dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

(1) Der Linzer Fond hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und wird nach § 2 Abs. 1 und 2 der Sagung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils vom 27. 2. 1934 (GVBl. S. 163 — Amtsblatt 1934 S. 105) vom Erzbischof ehrenamtlich verwaltet und auch gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Verrechnung des Fonds erfolgt durch die Erzb. Kollatur in Freiburg i. Br.

(3) Das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254) und die dazu ergangenen Verordnungen werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 4.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Linzerfonds wird alljährlich Rechnung gelegt.

§ 5.

Bei Auflösung des Linzerfonds oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Erzbistum Freiburg zu, welches das Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 2.

Sagung des Erzbischöflichen Seminarfonds in Freiburg i. Br.

§ 1.

(1) Der Erzbischöfliche Seminarfond in Freiburg i. Br. ist der Organisation der Erzdiözese Freiburg eingegliedert und ist aufgrund von Ziffer 9 des 2. Bad. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 (Reg. Bl. S. 125) und der landesherrlichen Verordnung v. 20. 11. 1861 (Reg. Bl. 1861 Nr. 52) eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Der Seminarfond hat die Mittel für die Ausbildung der Geistlichen aufzubringen, hat insbesondere den Aufwand für den Betrieb des Priesterseminars St. Peter i. Schw. und des Erzb. Theol. Konviktes (Collegium Borromaeum) in Freiburg i. Br. zu bestreiten und die hierfür bestimmten Anstaltsgebäude baulich zu unterhalten.

(3) Der Seminarfond dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

(1) Der Erzbischöfl. Seminarfond hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und wird nach § 2 Abs. 1 und 2 der Sagung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils v. 27. 2. 1934 (GVBl. S. 163 — Amtsblatt 1934 S. 195) vom Erzbischof nach Maßgabe dieser Vermögenssagung ehrenamtlich verwaltet. Dem Erzbischof steht auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung dieses Fonds zu.

(2) Die Verwaltung wird in seinem Auftrag vom Erzb. Ordinariat in Freiburg i. Br. besorgt.

(3) Das staatliche Stiftungsgesetz v. 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254) und die dazu ergangenen Verordnungen werden durch diese Sagung nicht berührt.

§ 3.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Seminarfonds wird alljährlich Rechnung gelegt.

§ 4.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Seminarfonds oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der das Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 3.

Sagung der Erzbischof Hermann-Stiftung in Freiburg i. Br.

§ 1.

(1) Die Erzbischof Hermann-Stiftung in Freiburg i. Br. gehört zu dem dem Erzbistum gewidmeten Vermögen und ist der Organisation der Erzdiözese Freiburg eingegliedert. Sie ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat den Zweck, kath. Schülern der höheren Lehranstalten, welche sich dem Studium der röm. kath. Theologie widmen und später dem Priesterberuf zuwenden wollen, Erziehung auf dieses Ziel hin in den von ihr im badischen Anteil der Erzdiözese unterhaltenen Knabenzonvikten sowie finanzielle Unterstützung zu gewähren und den Aufwand für den Betrieb dieser Anstalten und für die bauliche Unterhaltung derselben zu bestreiten. Diese Knabenzonvikte sind sogenannte Tridentinische Seminare, auf welche das Schlußprotokoll zu Art. 20 des Reichskonkordates Anwendung findet.

(3) Diese dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

(1) Die Erzbischof Hermann-Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg i. Br. Sie wird nach § 2 Abs. 1 und 2 der

Satzung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils vom 27. 2. 1934 (GVBl. S. 163 — Amtsblatt 1934, S. 195) vom Erzbischof nach Maßgabe dieser Vermögenssatzung ehrenamtlich verwaltet. Dem Erzbischof steht auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung dieser Stiftung zu.

(2) Die Verwaltung wird in seinem Auftrag vom Erzb. Ordinariat in Freiburg i. Br. geführt; die Verrechnung erfolgt durch die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br.

(3) Das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 (GVBl. 1918 S. 254) und die dazu ergangenen VB werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 4.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Erzbischof Hermann-Stiftung wird alljährlich Rechnung gelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Erzbischof Hermann-Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Erzbischöfl. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der das Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 4.

Satzung des röm. kath. Domfabrikfonds in Freiburg i. Br.

§ 1.

(1) Der röm. kath. Domfabrikfond in Freiburg i. Br. wurde mit Errichtung der Erzdiözese Freiburg im Jahre 1821 gegründet. Er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat die Aufgabe, den Aufwand für den Gottesdienst an der Kathedralekirche in Freiburg i. Br., soweit dieser Gottesdienst Gottesdienst des Erzbischofs und des Erzb. Domkapitels ist, zu bestreiten.

(3) Der Domfabrikfond dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

(1) Der Domfabrikfond in Freiburg i. Br. wird nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils, (GVBl. 1934, S. 163 — Amtsblatt 1934, S. 195) vom Erzbischof zusammen mit dem Domkapitel ehrenamtlich verwaltet. Dem Erzbischof und dem Domkapitel steht auch die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Fonds nach Maßgabe dieser Vermögenssatzung zu (§ 8).

(2) Die Verrechnung erfolgt durch die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br.

(3) Das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918, (GVBl. 1918 S. 254) und die dazu ergangenen VB werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Domfabrikfonds wird alljährlich Rechnung gelegt.

§ 4.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Domfabrikfonds oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der das Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 5.

Satzung der Allgemeinen Kath. Kirchenkasse in Freiburg i. Br.

§ 1.

Die dem röm. kath. Kirchenfiskus (Kirchenärar) in Baden eingegliederte Allgemeine Kath. Kirchenkasse in Freiburg i. Br. ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund von Ziffer 9 des 2. Bad. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 (Reg. Bl. S. 125) in Verbindung mit Art. 13 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 (RVBl. II S. 679).

Die Zwecke der Stiftung sind:

Bezahlung von Besoldungen, von Ruhe- und Unterstützungsgelalten an kirchliche Bedienstete, sowie die Bestreitung von katholisch-kirchlichen Bedürfnissen der Erzdiözese Freiburg i. Br. badischen Teils.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel der Stiftung sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke der Stiftung zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Die Stiftung wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg i. Br. verwaltet nach Maßgabe der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils vom 27. Februar 1934 und der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (GVBl. S. 163, Erzb. Amtsblatt S. 198 und 203). Der Erzb. Oberstiftungsrat besorgt auch die Rechtsvertretung der Stiftung im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254) bleiben unberührt.

§ 4.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird alljährlich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen Rechnung abgelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 6.

Satzung der Kath. Pfarrpfändekasse Freiburg i. Br.

§ 1.

Die Kath. Pfarrpfändekasse ist durch Erlass des Bad. Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1872 Nr. 638 und des Erzb. Kapitelsvikariats Freiburg vom 15. Januar 1872 Nr. 515 errichtet und durch Entschliessung des Bad. Staatsministeriums vom 12. März 1904 Nr. 186 als eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit anerkannt worden.

Die Kath. Pfarrpfändekasse hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.; sie hat den Zweck, die ihr übergebenen Kapitalien der Kath. Kirchengemeinden und der röm. katholischen kirchlichen Stiftungen in Baden, zu verwalten und nutzbringend anzulegen. Die Pfarrpfändekasse dient damit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Kath. Pfarrpfändekasse wird vom Erzb. Oberstiftungsrat, der auch ihre Rechtsvertretung zu besorgen hat, durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg i. Br. verwaltet nach Maßgabe der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. Februar 1934 und der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 195 und 203).

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254) bleiben unberührt.

§ 3.

Die Einlagen bei der Kasse und deren Vermögen (einschließlich der Sicherheitsrücklage, vgl. § 6) sind in erster Linie in Darlehen gegen Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld gemäß den erlassenen Beleihungsgrundsätzen anzulegen.

Außerdem sind der Kasse folgende Vermögensanlagen gestattet:

- 1) mündelsichere Pfandbriefe und Kommunalobligationen der unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekenbanken,
- 2) Anteile der deutschen Reichsbank, Anteile an Unternehmen, deren Kapitalien überwiegend in Händen des Reichs oder eines Landes sich befinden (Badenwerk, Schluchseewerk).
- 3) Inhaberschuldverschreibungen des deutschen Reichs, der Länder, der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kirchengemeinden sowie solcher badischer öffentlicher Körperschaften, die öffentliche Abgaben erheben dürfen.
- 4) Darlehen an die in Ziffer 3 genannten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie Darlehen, für die eine der genannten Körperschaften oder Anstalten bürgt. Diese Darlehen sollen für die Kasse kündbar sein und einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.
- 5) Sonstige mündelsichere Anlagen.
- 6) Vorübergehend die Anlage von Geldern bei einer unter Staatsaufsicht stehenden, mit Gemeindebürgerschaft ausgestatteten Sparkasse oder bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Großbank.

Anlagen nach Absatz 2 Ziffer 4 dürfen insgesamt 15% aller Einlagen nicht übersteigen.

§ 4.

Das eigene Vermögen der Kasse und auch die Sicherheitsrücklage (s. § 6) können außer nach § 3 auch in Haus-

oder anderen Grundstücken angelegt werden; in gleicher Weise dürfen bis zu 15 v. H. aller Einlageguthaben festgelegt werden.

§ 5.

Für die Einzahlung und Rückzahlung von Anlagebeträgen, sowie die Verzinsung derselben gelten die besonders erlassenen und im Erzb. Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen.

§ 6.

Der reine Überschuss ist im vollen Umfange zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 7,5 v. H., und mindestens zu einem Viertel bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat. Der übrige Teil des reinen Überschusses kann unter Beachtung der in § 9 des Stiftungsgesetzes enthaltenen Vorschrift zu kirchlichen Zwecken im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes verwendet werden.

§ 7.

Aber die Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich Rechnung abgelegt.

Für die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sind die für die unmittelbaren katholisch-kirchlichen Fonds geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 8.

Das bei Aufhebung oder Auflösung der Pfarrpfändekasse nach Heimzahlung der Einlagen und Begleichung der sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen nebst der Sicherheitsrücklage fällt dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der es für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzbischof Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 7.

Satzung der Kath. InterfalarKasse in Freiburg i. Br.

§ 1.

Die dem röm. kath. Kirchenfiskus (Kirchenrat) eingegliederte Kath. InterfalarKasse in Freiburg i. Br. ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund der Verordnung des Bad. Ministeriums des Innern vom 15. März 1877 (GVBl. S. 85) in Verbindung mit Art. 13 des Reichskontordats vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679).

Der InterfalarKasse stehen die Einkünfte erledigter Pfarren und Kaplaneien zu und werden von ihr vereinnahmt.

Die Zwecke der Kasse sind:

Befolgung der Geistlichen, vorzugsweise der Pfarrverweser, Bestreitung der Lasten und Ausgaben erledigter Pfründen; hilfsweise die Bestreitung allgemeiner und örtlicher kirchlicher Bedürfnisse wie Firmungskosten, Leistung von Beiträgen zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Kaplaneihäusern sowie zu inneren Kirchenbedürfnissen.

Die Kasse dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel der Kasse sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke der Kasse zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Die Kasse wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg i. Br. verwaltet nach Maßgabe der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils vom 27. Februar 1934 und der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (GVB. S. 163, Erzb. Amtsblatt S. 195 und 203). Der Erzb. Oberstiftungsrat besorgt auch die Rechtsvertretung der Kasse im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVB. S. 254) bleiben unberührt.

§ 4.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse wird alljährlich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen Rechnung abgelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Kasse oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 8.

Satzung der Pfälzer Kath. Kirchenschaffnei in Heidelberg.

§ 1.

Die dem röm. kath. Kirchenfiskus (Kirchenärar) in Baden eingegliederte Pfälzer Kath. Kirchenschaffnei in Heidelberg ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund von Ziffer 9 des 2. Bad. Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 (Reg. Bl. S. 125) in Verbindung mit Art. 13 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679).

Die Zwecke der Stiftung sind:

Die Zahlung von Besoldungen, von Ruhe- und Unterstützungsgelalten an kirchliche Bedienstete, Bestreitung allgemeiner und örtlicher kirchlicher Bedürfnisse, insbesondere Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, den Bau und die Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern, die Pflege des Andenkens der Toten, wobei sich der Wirkungsbereich dieser Stiftung insbesondere auf das in Baden liegende ehemals Pfälzer Gebiet erstreckt.

Die Stiftung dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel der Stiftung sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke der Stiftung zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Die Stiftung wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg i. Br. verwaltet nach Maßgabe der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils vom 27. Februar 1934 und der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (GVB. S. 163, Erzb. Amtsblatt S. 195

und 203). Der Erzb. Oberstiftungsrat besorgt auch die Rechtsvertretung der Stiftung im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVB. S. 254) bleiben unberührt.

§ 4.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird alljährlich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen Rechnung abgelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 9.

Satzung des Breisgauer Kath. Religionsfonds in Freiburg i. Br.

§ 1.

Der dem röm. kath. Kirchenfiskus (Kirchenärar) in Baden eingegliederte Breisgauer Kath. Religionsfond ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund von Ziffer 9 des 2. Bad. Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 (Reg. Bl. S. 125) in Verbindung mit Art. 13 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679).

Die Zwecke der Stiftung sind:

Bezahlung von Besoldungen, von Ruhe- und Unterstützungsgelalten an kirchliche Bedienstete, Bestreitung allgemeiner und örtlicher kirchlicher Bedürfnisse, insbesondere Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, den Bau und die Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern, die Pflege des Andenkens der Toten, wobei sich der Wirkungsbereich dieser Stiftung insbesondere auf das in Baden liegende, ehemals böhmerländische und das mittelbadische Gebiet erstreckt.

Die Stiftung dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel der Stiftung sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke der Stiftung zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Die Stiftung wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg i. Br. verwaltet nach Maßgabe der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils vom 27. Februar 1934 und der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (GVB. S. 163, Erzb. Amtsblatt S. 195 und 203). Der Erzb. Oberstiftungsrat besorgt auch die Rechtsvertretung der Stiftung im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVB. S. 254) bleiben unberührt.

§ 4.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird alljährlich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen Rechnung abgelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 10.

Sagung des Breisacher Kath. Präbendefonds in Freiburg i. Br.

§ 1.

Der Breisacher Kath. Präbendefond ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund von Ziffer 9 des 2. Bad. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 (Reg. Bl. S. 125) in Verbindung mit Art. 13 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679).

Die Zwecke der Stiftung sind unter Beschränkung auf das ehemals vorderösterreichische Gebiet in Baden:

Zahlung von Befoldungen, von Ruhe- und Unterstützungsgeldern an kirchliche Bedienstete, wozu auch die Stellung einer Dienstwohnung an den Präbendar am Münster in Breisach gehört.

Die Stiftung dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel der Stiftung sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke der Stiftung zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Die Stiftung wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg i. Br. verwaltet nach Maßgabe der Sagung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils vom 27. Februar 1934 und der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (RGBl. S. 163, Erzb. Amtsblatt S. 195 und 203). Der Erzb. Oberstiftungsrat besorgt auch die Rechtsvertretung der Stiftung im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254) bleiben unberührt.

§ 4.

Aber die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird alljährlich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen Rechnung abgelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 11.

Sagung des Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds in Heidelberg.

§ 1.

Der dem röm. kath. Kirchenfiskus (Kirchenärar) in Baden eingegliederte Bruchsaler Geistliche Seminarfond in Heidelberg ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund von Ziffer 9 des 2. Bad. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 (Reg. Bl. S. 125) in Verbindung mit Art. 13 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679).

Die Zwecke der Stiftung sind: Heranbildung von Geistlichen, Bezahlung von Pfarrbefoldungen an Bruchsaler Pfarreien, Pflege des Andenkens der Toten.

Die Stiftung dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel der Stiftung sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke der Stiftung zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Die Stiftung wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg i. Br. verwaltet nach Maßgabe der Sagung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils vom 27. Februar 1934 und der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (RGBl. S. 163, Erzb. Amtsblatt S. 195 und 203). Der Erzb. Oberstiftungsrat besorgt auch die Rechtsvertretung der Stiftung im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254) bleiben unberührt.

§ 4.

Aber die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird alljährlich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen Rechnung abgelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 12

Sagung des Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils.

§ 1.

(1) Der Priesterpensionsfond ist gemäß Erlaß des badischen Staatsministeriums vom 11. September 1908 Nr. 983 vom Ordinarius als eine besondere kirchliche Anstalt mit selbständiger juristischer Persönlichkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1908 mit dem Sitz in Freiburg errichtet worden.

(2) Der Pensionsfond hat den Zweck, den im Kirchendienst der Erzdiözese Freiburg badischen Teils stehenden Priestern bei eintretender Dienstunfähigkeit Versorgung

(Ruhegehalt oder Titeltitelbezüge) zu gewähren; der Fond dient damit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

(3) Der Pensionsfond wird vom Erzb. Oberstiftungsrat durch die Kath. Stiftungsverwaltung in Freiburg gemäß der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils, vom 27. Februar 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 195, GVB. S. 163) in Verbindung mit § 2 der Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrates vom 30. März 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 203) ehrenamtlich verwaltet. Dem Erzb. Oberstiftungsrat obliegt auch die Rechtsvertretung des Fonds im Rahmen der erwähnten Bestimmungen.

§ 2.

Die Mittel zur Erfüllung der Leistungen des Pensionsfonds werden geschöpft:

- a) aus dem Ertrag des Grundstockvermögens,
- b) aus Zuwendungen von allgemeinen kirchlichen Fonds,
- c) aus Zuschüssen der allgemeinen Kirchensteuer,
- d) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Priester des badischen Teils der Erzdiözese (§§ 4 und 10).

§ 3.

Die Einrichtung der Titeltitelverleihung und der kanonische Grundsatz, daß die Pension eines Pfründnießers soweit tunlich auf die Pfründe gelegt werde, bleiben unberührt.

§ 4.

(1) Alle im Kirchendienst der Erzdiözese bedienden Teils stehenden Priester mit Ausnahme der Mitglieder des Domkapitels und der aufgrund kirchlicher Beamtenstellung pensionsberechtigten Priester sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen an den Pensionsfond verpflichtet und zwar

1. die nicht bepründeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Diensteinkommens einschließlich des Anschlags der Sachbezüge,
2. die bepründeten Geistlichen von 1 v. H. ihres Diensteinkommens.

(2) Die Pfarrkuraten, Pfarrverweser, Kaplanei- und Benefiziumsverweser in Baden werden künftig mit Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr 15. Dienstjahr vollenden, gleich den bepründeten Geistlichen ruhegehaltsberechtigigt.

(3) Der Regens, der Subregens und die Repetitoren des Priesterseminars, die Direktoren und Rektoren der übrigen kirchlichen Erziehungsanstalten, der Caritasdirektor, der Direktor des Erzb. Missionsinstitutes, die Missionare, die Religionslehrer und der Erzb. Sekretär werden wie bepründete behandelt. Ihren Einkommensanschlag setzt, soweit erforderlich, das Ordinariat fest.

(4) Für die Berechnung des Jahresbeitrages ist der Stand des Einkommens am 1. April des Beitragsjahres maßgebend.

(5) Mit diesem Tag ist die Zahlungspflicht begründet. Die Einzahlung an den Pensionsfond hat portofrei bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres zu geschehen.

(6) Bezahlte Jahresbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

(7) Priester, welche aus dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder aus kirchlichen Beamtenstellen in andere kirchliche Dienste treten, erlangen den Anspruch auf die volle Pension nach ihren Priesterjahren durch Nachzahlung der Jahresbeiträge nach Maßgabe des früheren Ständeneinkommens. Bei der Berechnung werden staatliche oder

kirchliche Beamtenstellen den Pfründen gleich behandelt. Diese Priester können aber auch die Jahresbeiträge vom Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst ab entrichten, wobei das Eintrittsjahr als voll zu rechnen ist. In diesem Falle gelten die Beitragsjahre als Dienstjahre (§ 5); jedoch wird der Anspruch auf Ruhegehalt erst nach vollendetem 5. Beitragsjahr wirksam, wenn nicht der Ordinarius aus besonderen Gründen eine frühere Wirksamkeit für angezeigt erachtet.

(8) Auf Geistliche, welche bei ihrem Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst bereits einen Ruhegehalt in der Höhe der letzten Stufe der kirchlichen Ruhegehaltsordnung oder darüber beziehen, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 5.

(1) Der Pensionsfond gewährt als Versorgung den bepründeten Geistlichen Ruhegehalt, den nicht bepründeten Geistlichen Titeltitelbezüge. Die Höhe der Versorgungsbezüge ergibt sich aus dem festgestellten (d. h. staatlich und kirchlich genehmigten) Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Versorgungsbezüge erlöschen mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte stirbt; sie können nach Anweisung des Erzb. Ordinariates noch für längstens drei Monate nach Ablauf des Sterbemonats bezahlt werden.

§ 6.

(1) Der Anspruch auf Bewilligung der Ruhegehaltsbezüge entsteht mit der Dienstunfähigkeit, über deren Vorliegen der Ordinarius endgültig entscheidet. Dieser bestimmt auch, ob, in welchem Umfang, auf welchen Zeitraum und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Geistlichen auf Versorgung in den Ruhestand stattzugeben ist. Derselbe kann Vorlage des Zeugnisses eines Vertrauensarztes verlangen.

(2) Die Anträge auf Zuruhesetzung sind an das Erzb. Ordinariat zu richten.

§ 7.

Bezieht der Zuruhegesetzte aus einer Verwendung im Kirchendienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt, so mindert sich der aus dem Priesterpensionsfond zu zahlende Ruhegehalt insoweit, als dieser und der sonstige Warte- oder Ruhegehalt zusammen den Betrag des letzten Dienst- einkommens vor der Zuruhesetzung übersteigen.

§ 8.

(1) Wird der Zuruhegesetzte vor Vollendung des 40. Priesterjahres wieder ganz oder teilweise dienstfähig, so kann sein Anspruch auf Fortbezug des Ruhegehaltes durch den Ordinarius für beruhend erklärt werden, wenn und solange er sich weigert, einen ihm angebotenen, seinen Kräften angemessenen kirchlichen Dienst anzutreten.

(2) Bei außerordentlichen Verhältnissen (z. B. großer Priesterangel) kann dies auch bei Geistlichen mit mehr als 40 Priesterjahren erklärt werden.

§ 9.

- (1) Die Ansprüche an den Pensionsfond erlöschen ferner
 - a) durch Austritt aus dem Kirchendienst der Erzdiözese badischen Anteils,
 - b) durch Erlangung der Pensionsberechtigung auf Grund der besonderen Verhältnisse eines übertragenen kirchlichen Dienstes (Beamtenstatut),
 - c) unbeschadet des Anspruchs auf den Titeltitel durch rechtskräftiges ausdrückliches Erkenntnis des Erzbi-

schöflichen Offizialates in Fällen, in denen auf Ver-
lust einer Pfründe erkannt werden darf,

b) durch Verzicht.

(2) Der Ordinarius ist berechtigt, bei Nichtzahlung des
Jahresbeitrages bis spätestens 1. Dezember des folgenden
Jahres den Anspruch an den Pensionsfond für erloschen
zu erklären.

(3) Die Ansprüche an den Pensionsfond ruhen, so-
lange der Wohnsitz des Ruhegesetzten ohne ausdrückliche
Genehmigung des Ordinarius außerhalb der Erzdiözese
verlegt wird. Das Wohnenbleiben am früheren Dienstort
nach der Ruhesetzung ist nicht erwünscht.

§ 10.

(1) Beurlaubten Priestern können durch den Ordinarius
ihre Ansprüche an den Pensionsfond gewährt werden,
sofern sie im kirchlichen Dienste stehen oder sich Studien
widmen, welche als im kirchlichen Interesse liegend aner-
kannt werden, und wenn sie aus ihrem Dienstehlohn,
oder sofern sie ein solches nicht beziehen, nach Maßgabe
ihres letzten Dienstehlohnens vor der Beurlaubung die
satzungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

(2) Priestern, welche als Anstaltsgeistliche oder in ent-
sprechender Stellung tätig sind, können durch den Ordina-
rius Ansprüche an den Pensionsfond gewährt werden,
für so lange als sie noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt
aus einer öffentlichen Kasse erlangt haben und sofern sie
aus ihrem Dienstehlohn die satzungsmäßigen Jahres-
beiträge regelmäßig entrichten.

(3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 finden für Bei-
träge und Ruhegehälter regelmäßig die Vorschriften für
nicht bepfändete Priester (§§ 4 und 5) Anwendung.

(4) Sofern ein Priester eine nicht mit einer Pfründe
verbundene Stellung übernommen hat, die nach ihrer
Wichtigkeit und den mit ihr verbundenen Bezügen vom
Ordinarius als gleichwertig mit einer Pfründe anerkannt
wird, können für Ruhegehälter die Vorschriften für be-
pfändete Priester angewandt werden, wenn der Priester
das 15. Priesterjahr vollendet hat.

§ 11.

Die Ansprüche an den Pensionsfond können, auch soweit
sie den nicht pfändbaren Betrag übersteigen, von den
Bezugsberechtigten nicht auf andere Personen übertragen
werden (vergl. §§ 399 und 400 BGB).

§ 12.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Pensionsfonds
oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermö-
gen dem Erzst. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses
Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche
Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes
in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwen-
den hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 13.

Satzung des Pensionsfonds für die Beamten der kath. kirchlichen Vermögensverwaltung und der Erzst. Bauämter im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg.

§ 1.

Der Pensionsfond für die Beamten der kath.-kirchlichen
Vermögensverwaltung und der Erzst. Bauämter im badi-

schon Teil der Erzdiözese Freiburg ist errichtet mit Geneh-
migung des bad. Staatsministeriums vom 23. November
1939 Nr. 7071 und des Erzst. Ordinariats vom 5. Dezem-
ber 1939 Nr. 7964; er ist eine juristische Person des
öffentlichen Rechts.

§ 2.

Der Fond besteht aus zwei Abteilungen:

I. Aus dem Versorgungsfond für die Hinterbliebenen
der Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögens-
verwaltung.

II. Aus dem Ruhegehaltsfond für die Beamten der
katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung und der
Erzst. Bauämter sowie dem Versorgungsfond für die
Hinterbliebenen der Beamten der Erzst. Bauämter.

§ 3.

Die Mittel zur Bildung des erforderlichen Grundstocks
der Abteilung I sind zunächst gemäß § 2 Abs. 2 der Bad.
Verordnung vom 4. April 1934 (GVB. S. 161), die
Aufhebung der staatl.-kirchlichen Vermögensverwaltung
usw. betr., anzusammeln.

Nach der genannten Verordnung werden nämlich die
bei der Entstaatlichung der kirchlichen Vermögensverwal-
tung d. i. am 1. April 1934 bestehenden und ebenso auch
die künftigen Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen
von Beamten der ehemaligen kath.-kirchlichen Vermögens-
verwaltung, soweit sie bis zum oben genannten Zeitpunkt
erdient sind, vom badischen Staat befriedigt. Die Kirche
muß aber die seither an den Staat für die Hinterblie-
benenversorgung geleisteten Beiträge so lange ansammeln,
bis sie mit Zins und Zinseszins ein Kapital ausmachen,
das bei 4%iger Verzinsung annähernd den Betrag ab-
wirft, den die Kirche für die Bestreitung der gesamten
Hinterbliebenenversorgung aufzubringen hat.

Dem Grundstock der Abteilung II sollen Zuschüsse aus
der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse und andere Zuwendun-
gen zugeführt werden. Der jährliche Reinertrag ist für die
Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der in § 2
Ziffer II genannten Beamten und Beamtenhinterbliebenen
zu verwenden.

§ 4.

Der Zweck des Fonds ist, den Beamten und Beamten-
hinterbliebenen des Erzst. Oberstiftungsrates, der Kath.
Stiftungsverwaltungen und der Erzst. Bauämter den ihnen
zustehenden Ruhegehalt bezw. entsprechende Hinterblie-
benenversorgung zu gewähren oder die in erster Linie zur Be-
friedigung dieser Ansprüche dienenden Mittel (z. Bt. Allg.
Kath. Kirchensteuerkasse) zu entlasten; der Fond dient also
ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 5.

Der Fond wird vom Erzst. Oberstiftungsrat, der auch
seine Rechtsvertretung zu besorgen hat, durch die Kath.
Stiftungsverwaltung Freiburg i. Br. verwaltet nach Maß-
gabe der Satzung über die Verwaltung des katholischen
Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen
Teils vom 27. Februar 1934 und der Erzst. Verordnung
über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse
des Erzst. Oberstiftungsrates vom 30. März 1934 (Amts-
blatt 1934 S. 195 und 203).

Die Vorschriften des Bad. Stiftungsgesetzes vom 19.
Juli 1918 (GVB. S. 254) bleiben unberührt.

§ 6.

Über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben
des Fonds wird alljährlich Rechnung gelegt oder eine
Abrechnung aufgestellt.

§ 7.

Bei Auflösung des Fonds oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, der dieses Vermögen bezw. seinen Ertrag weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils, zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 14.

Sagung des Erzbischof Bernhard-Fonds in Freiburg i. Br.

§ 1.

(1) Erzbischof Bernhard Boll, der erste Oberhirte der Erzdiözese Freiburg (1827—1836), hat durch letztwillige Verfügung vom 29. Mai 1832 ff. das Erzb. Metropolitankapitel in Freiburg i. Br. zu seinem Universalerben eingesetzt mit der Bestimmung, daß dieses seinen Nachlaß für „das Gottgefällige, der Kirche Förderliche“ ... „nach seiner Ansicht und nach gemeinschaftlicher Beratung und Beschließung“ zu verwenden habe. Mit diesem Vermögen wurde eine Stiftung unter der Bezeichnung „Erzbischof Bernhard-Fond“ errichtet, die durch Staatsministerialentschließung vom 7. Juli 1836 Nr. 1038/39 die staatliche Genehmigung erhielt. Der Fond ist der Organisation der Erzdiözese eingegliedert und ist auf Grund der Ziffer 9 des 2. Badischen Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 (Reg. Bl. 1809 S. 125) und der Sagung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. 2. 1934, (GVBl. 1934, S. 163, Amtsblatt 1934, S. 195) eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Der Fond hat den Zweck, zusätzlich für den Aufwand der Abhaltung des Gottesdienstes in den Kirchen und Kapellen der Erzdiözese Freiburg i. Br. sowie für die Kosten des Neubaus und der baulichen Unterhaltung derselben aufzukommen.

(3) Der Fond dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

(1) Der Erzbischof Bernhard-Fond hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. Er wird gemäß § 3 der Sagung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. 2. 1934 vom Erzb. Domkapitel in Freiburg nach Maßgabe der gegenwärtigen Vermögenssagung ehrenamtlich verwaltet. Die Verwaltung umfaßt auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

(2) Die Verrechnung erfolgt durch die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br.

(3) Das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. 7. 1918 (GVBl. S. 254) und die dazu ergangenen Verordnungen werden durch diese Sagung nicht berührt.

§ 4.

Aber die Einnahmen und Ausgaben des Erzbischof Bernhard-Fonds wird alljährlich Rechnung gelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Fonds oder bei

Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br., von dem es im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes für die Erteilung des Religionsunterrichtes sowie für die Ausbildung und Befolgung von Geistlichen verwendet wird.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Erzb. Domkapitel

† Bürger.

Anlage 15.

Sagung des Erzbischöflichen Interkalarfonds in Freiburg i. Br.

§ 1.

(1) Der Erzbischöfliche Interkalarfond wurde durch Staatsministerialentschließung vom 20. 3. 1833 errichtet. Er ist der Organisation der Erzdiözese Freiburg eingegliedert und ist auf Grund von Ziffer 9 des 2. Badischen Konstitutionsediktes vom 14. 7. 1807 (Reg. Bl. 1807 S. 125) und der Sagung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. 2. 1934 (GVBl. 1934 S. 163, Amtsblatt 1934 S. 195) eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat den Zweck, für die Kosten der baulichen Unterhaltung der Dienstwohngebäude des Erzbischofs, der Domkapitulare und der Dompräbendare aufzukommen.

(3) Er dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

(1) Der Erzb. Interkalarfond hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. Er wird gemäß § 3 der Sagung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. 2. 34 vom Erzb. Domkapitel ehrenamtlich verwaltet. Das Erzb. Domkapitel hat auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung dieser Stiftung.

(2) Die Verrechnung erfolgt durch die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br.

(3) Das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. 7. 1918 (GVBl. S. 254) und die dazu ergangenen Verordnungen werden durch diese Sagung nicht berührt.

§ 4.

Aber die Einnahmen und Ausgaben des Erzb. Interkalarfonds wird alljährlich Rechnung gelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Erzb. Interkalarfonds fällt sein Vermögen dem Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br. zu, von dem es weiterhin im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes für die in § 1 Abs. 2 dieser Sagung genannten Zwecke des aufgehobenen Fonds verwendet wird. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Erzb. Interkalarfonds wird das Domkapitel sein Vermögen im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes für den Neubau und die bauliche Unterhaltung von Pfarrhäusern bezw. für Wohnungszuschüsse an Geistliche in der Erzdiözese Freiburg verwenden.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Erzb. Domkapitel

† Bürger.

Anlage 16.

Satzung der Konstantin und Olga von Schäßlerschen Stipendienstiftung in Freiburg i. Br.

§ 1.

(1) Mit der letztwilligen Zuwendung der Olga Freiin von Leonrod geb. Freiin von Schäßler vom 16. 7. 1883 wurde mit Staatsministerialentschließung vom 27. 2. 1902 Nr. 164 eine kirchliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, welche die Bezeichnung trägt: „Konstantin und Olga von Schäßlersche Stipendienstiftung zu Ehren des Hl. Thomas von Aquin“. Sie ist der Organisation der Erzdiözese Freiburg eingegliedert und ist auf Grund von Ziffer 9 des 2. Badischen Konstitutionsediktes vom 14. 7. 1807 (Reg. Bl. 1807 S. 125) und der Satzung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. 2. 1934 (GVB. 1934 S. 163, Amtsblatt 1934 S. 195) eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat den Zweck, römisch-katholischen Theologiestudierenden und Priestern zu ihrer weiteren Ausbildung Unterstützung und Studienbeihilfen zu gewähren.

(3) Sie dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

(1) Die Schäßlersche Stipendienstiftung hat ihren Sitz in Freiburg i. Br. und wird gemäß § 3 der Satzung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. 2. 1934 vom Erz. Domkapitel in Freiburg nach Maßgabe der gegenwärtigen Vermögenssatzung verwaltet. Die Verwaltung umfaßt auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

(2) Die Verrechnung erfolgt durch die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br.

(3) Das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. 7. 1918 (GVB. S. 254) und die dazu ergangenen Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 4.

Aber die Einnahmen und Ausgaben der Schäßlerschen Stipendienstiftung wird alljährlich Rechnung gelegt.

§ 5.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Schäßlerschen Stipendienstiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Erz. Stuhl in Freiburg i. Br., von dem es im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes für die Ausbildung und Befoldung von Geistlichen verwendet wird.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Erzb. Domkapitel
† Burger.

Anlage 17.

Satzung der röm. kath. Kirchenfonde (Kapellenfonde) in Baden.

§ 1.

Der römisch kath. Kirchenfond (Kapellenfond) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; er hat die Aufgabe,

an der Kirche (Kapelle), der er zugehört, die Kultgegenstände zu beschaffen, alle Kultbedürfnisse zu befriedigen, auch das Andenken der Toten zu pflegen und die kirchlichen Bediensteten zu besolden. Der Fond hat weiterhin auch die Kirche (Kapelle) und das Pfarrhaus zu bauen und zu unterhalten, soweit dies nicht aus einem besonderen für die Kirche (Kapelle) und das Pfarrhaus etwa bestehenden Baufond geschehen kann.

Der Kirchenfond dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Der Kirchenfond (Kapellenfond) wird vom zuständigen kath. Stiftungsrat ehrenamtlich verwaltet und vertreten. Dieser besteht aus dem Pfarrgeistlichen (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkurat) als Vorsitzenden und 4—16 aus den Angehörigen der Kirchengemeinde (Pfarrrei, Pfarrkuratie, Filialkirchengemeinde) gewählten Mitgliedern.

Der Stiftungsrat führt mit Hilfe eines besonders bestellten Rechners über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenfonds (Kapellenfonds) eine eigene Rechnung.

Für die Verwaltung und die Rechtsvertretung maßgebend ist die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils (GVB. 1934 S. 163, Erz. Amtsblatt 1934 S. 195) sowie die Erz. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erz. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 203). Unberührt hiervon geblieben ist das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 (GVB. S. 254).

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung übt nach obigen Bestimmungen der Erz. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. aus.

§ 4.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Kirchenfonds (Kapellenfonds) oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an den Erz. Stuhl in Freiburg i. Br., der es weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 18.

Satzung der röm. kath. Baufonde in Baden.

§ 1.

Der römisch kath. Baufond hat die Aufgabe, die Kosten des Neubaus und der baulichen Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, denen er zugehört, also insbesondere der Kirche (Kapelle) oder des zugehörigen Pfarrhauses (Kaplaneihauses) oder auch beider Gebäude zu bestreiten.

Der Baufond dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Der Baufond wird vom Kath. Stiftungsrat ehrenamtlich verwaltet und vertreten. Dieser besteht aus dem Pfarrgeistlichen (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten) als Vorsitzenden und 4—16 aus den Angehörigen der Kirchengemeinde (Pfarrei, Pfarrkuratie, Filialkirchengemeinde) gewählten Mitgliedern.

Der Stiftungsrat führt mit Hilfe eines besonders bestellten Rechners über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Baufonds eine eigene Rechnung.

Für die Verwaltung und die Rechtsvertretung maßgebend ist die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils (GWB. 1934 S. 163, ErzB. Amtsblatt 1934 S. 195) sowie der ErzB. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des ErzB. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (ErzB. Amtsblatt S. 203). Unberührt hiervon geblieben ist das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 (GWB. S. 254).

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung übt nach obigen Bestimmungen der ErzB. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. aus.

§ 4.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Baufonds oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an den ErzB. Stuhl in Freiburg i. Br., der es weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 19.

Satzung der röm. kath. Pfarrsode und Pfarrpfründen in Baden.

§ 1.

Der röm. kath. Pfarrfond ist eine juristische Person öffentlichen Rechts; er hat die Aufgabe, den Pfarrkuraten und, wenn der Fond mit Errichtung der Pfarrei zur Pfarrpfründe erklärt worden ist, den Pfarrer oder den Pfarrverweser zu besolden.

Zur Besoldung gehört auch die Stellung einer Dienstwohnung für diese Geistlichen.

Zur Bildung eines Vermögensstocks werden dem Fond zunächst Schenkungen oder andere Zuwendungen zugeführt, auch werden die Zinsen vorübergehend angesammelt.

Der reine Ertrag ist laufend für die Besoldung des Pfarrkuraten zu verwenden, sobald sein rentierendes Vermögen den Betrag von 10 000 RM. erreicht hat und, wenn es darüber hinausgeht, sobald die Zinsansammlung 10 Jahre lang erfolgt ist.

Mit der Errichtung der Pfarrei wird der Pfarrfond zur Pfarrpfründe erklärt.

Nach Errichtung der Pfarrei bezieht der Pfarrer sein Einkommen für den Lebensunterhalt unmittelbar aus der Pfarrpfründe, auf die er eingesetzt worden ist.

Der Pfarrfond oder die Pfarrpfründe dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Der Pfarrfond wird vom zuständigen Kath. Stiftungsrat ehrenamtlich verwaltet und vertreten. Dieser besteht aus dem Pfarrgeistlichen (Pfarrkuraten) als Vorsitzenden und 4 bis 16 aus den Angehörigen der Kirchengemeinde oder der Pfarrkuratie gewählten Mitgliedern.

Über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Fonds wird, soweit erforderlich, eine besondere Rechnung geführt.

Die besetzte Kath. Pfarrpfründe wird gemäß seiner Dienstpflicht von ihrem Inhaber, die erledigte Pfründe vom Pfarrverweser oder einem besonderen Beauftragten verwaltet und vertreten. Der Verwalter der erledigten Pfründe führt über die Einnahmen und Ausgaben der Pfründe eine eigene Verrechnung.

Für die Verwaltung und die Rechtsvertretung maßgebend ist die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils (GWB. 1934 S. 163, Amtsblatt 1934, S. 195) sowie die ErzB. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des ErzB. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (Amtsblatt S. 203). Unberührt hiervon geblieben ist das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. 7. 1918 (GWB. S. 254).

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung übt nach obigen Bestimmungen der ErzB. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. aus.

§ 3.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Pfarrfonds oder der Pfarrpfründe oder bei Wegfall seiner (ihrer) bisherigen Zwecke fällt sein (ihr) Vermögen an den ErzB. Stuhl in Freiburg i. Br., der es weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 20.

Satzung der röm. kath. Kaplaneipfründen in Baden.

§ 1.

Die röm. kath. Kaplaneipfründe ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; sie hat die Aufgabe, den jeweiligen, auf die Kaplanei durch die kirchliche Investitur eingesetzten Kaplan oder den Kaplaneiverweser zu besolden.

Der Kaplan bezieht sein Einkommen für den Lebensunterhalt unmittelbar aus der Kaplaneipfründe, auf die er eingesetzt worden ist. Die Kaplaneipfründe dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Verwaltung und die Rechtsvertretung der besetzten kath. Kaplaneipfründe besorgt gemäß seiner Amtspflicht ihr Inhaber, die der erledigten Pfründe der jeweilige, Ortspfarrer, Pfarrverweser oder ein sonstiger Beauftragter. Der Verwalter der erledigten Pfründe führt für das Kaplaneivermögen eine eigene Verrechnung.

Für die Verwaltung und die Rechtsvertretung maßgebend ist die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils (GWB. 1934 S. 163, ErzB. Amtsblatt 1934 S. 195) sowie die ErzB. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des ErzB. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (ErzB. Amtsblatt S. 203). Unberührt hiervon geblieben ist das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 (GWB. S. 254).

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung übt nach obigen Bestimmungen der ErzB. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. aus.

§ 3.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Kaplaneipfründe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br., der es weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 21.

Satzung der röm. kath. Vikariatsfonde und der Frühmehrfonde in Baden.

§ 1.

Der röm. kath. Vikariatsfond (Frühmehrfond) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; er hat die Aufgabe, den (die) Hilfsgeistlichen an der Kirche, der er zugehört, zu besolden bzw. den Aufwand für die Abhaltung der Frühmesse zu decken.

Der Vikariatsfond (Frühmehrfond) dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfondem zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Der Vikariatsfond (Frühmehrfond) wird vom Kath. Stiftungsrat ehrenamtlich verwaltet und vertreten. Dieser besteht aus dem Pfarrgeistlichen (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten) als Vorsitzenden und 4—16 aus den Angehörigen der Kirchengemeinde (Pfarrei, Pfarrkuratie, Filialkirchengemeinde) gewählten Mitgliedern.

Der Stiftungsrat führt, soweit erforderlich, mit Hilfe eines besonders bestellten Rechners über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Fonds eine eigene Rechnung.

Für die Verwaltung und die Rechtsvertretung maßgebend ist die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils (GVBl. 1934 S. 163, Erzb. Amtsblatt 1934 S. 195) sowie die Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 203). Unberührt hiervon geblieben ist das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254).

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung übt nach obigen Bestimmungen der Erzb. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. aus.

§ 4.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vikariatsfonds (Frühmehrfonds) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br., der es weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne

von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Teils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.

Anlage 22.

Satzung der röm. kath. Mesner- und Organistenfonde in Baden.

§ 1.

Der röm. kath. Mesner- und Organistenfond (Mesnerfond) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; er hat die Aufgabe, an der Kirche (Kapelle), der er zugehört, den Mesner und den Organisten zu besolden.

Der Mesner- und Organistenfond dient also ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken.

§ 2.

Die Mittel des Fonds sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke des Fonds zu verausgaben oder zweckgebundenen Unterfondem zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

§ 3.

Der Mesner- und Organistenfond (Mesnerfond) wird vom zuständigen kath. Stiftungsrat ehrenamtlich verwaltet und vertreten. Dieser besteht aus dem Pfarrgeistlichen (Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten) als Vorsitzenden und 4—16 aus den Angehörigen der Kirchengemeinde (Pfarrei, Pfarrkuratie, Filialkirchengemeinde) gewählten Mitgliedern.

Der Stiftungsrat führt mit Hilfe eines besonders bestellten Rechners über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Mesner- und Organistenfonds (Mesnerfonds) eine eigene Rechnung.

Für die Verwaltung und die Rechtsvertretung maßgebend ist die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils (GVBl. 1934 S. 163, Erzb. Amtsblatt 1934 S. 195) sowie die Erzb. Verordnung über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des Erzb. Oberstiftungsrats vom 30. März 1934 (Erzb. Amtsblatt S. 203). Unberührt hiervon geblieben ist das staatliche Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254).

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung übt nach obigen Bestimmungen der Erzb. Oberstiftungsrat in Freiburg i. Br. aus.

§ 4.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Mesner- und Organistenfonds (Mesnerfonds) oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Erzb. Stuhl in Freiburg i. Br., der es weiterhin für kirchliche Zwecke im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils zu verwenden hat.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1942.

Conrad, Erzbischof.